Satzung des Vereins Gemeinsam Wohnen & Leben Lauffenmühle

§1 Name und Sitz

1) Der Verein trägt den Namen "Gemeinsam Wohnen & Leben Lauffenmühle". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.".

2) Der Sitz des Vereins ist Lauchringen.

§2 Aufgaben, Ziele und Vereinszweck

1) Der Zweck des Vereins ist die Initiierung und Förderung von gemeinschaftsorientierten Wohnprojekten, welche die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und Förderung der Behindertenhilfe beinhalten. Damit sorgen wir für eine Vernetzung unterschiedlicher Menschen und Generationen sowie die Förderung des multikulturellen Zusammenlebens und einer lebendigen Gemeinschaft unter Achtung der Freiheit und Würde des Anderen.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Projekten, in denen Menschen mit unterschiedlichen Wohnbedürfnissen in selbstbestimmter, solidarischer Gemeinschaft leben wollen. Wir wollen soziales und nachhaltiges Wohnen fördern, in dem Formen für ein Zusammenleben entwickelt werden, das in unterschiedlichen Lebenslagen Hilfe und Unterstützung bietet. So kann der Einzelne vorübergehend oder auf Dauer seine Selbständigkeit ganz oder teilweise verlieren und dennoch in der Gemeinschaft weiterleben. Dies soll erreicht werden durch die Unterstützung eines Wohnprojektes auf dem Areal der Lauffenmühle. Dieses Projekt soll dem Wohl der Menschen im Wohnprojekt selbst, auf dem Lauffenmühle-Areal, in Lauchringen und in der Region dienen.

3) Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

§3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§4 Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

2) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt nach Kündigung, sowie im Falle juristischer Personen ~~oder von Personengesellschaften~~ durch deren Auflösung.

3) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Kündigung ist spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.

4) Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder aussprechen, wenn ein Mitglied

a) dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder

b) mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen trotz schriftlicher Erinnerung nicht innerhalb von sechs Wochen ausgleicht.

Vor Beschlussfassung muss das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme haben.

§6 Mittel, Beiträge, Geschäftsjahr

1) Die zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen von Stiftungen jeglicher Art sowie durch öffentliche Zuwendungen.

2) Alle Mitglieder zahlen einen Mitglieds- bzw. Förderbeitrag gemäß der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch einen Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt.

2) Mitgliederversammlungen müssen außerdem einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes fordert.

3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail (an die zuletzt bekannte Adresse) unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

a) Beitragsordnung,

b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

c) Satzungsänderungen,

d) Auflösung des Vereins.

6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb einer Frist von vier Wochen mit Hinweis auf die vorhergehende Beschlussunfähigkeit erneut eingeladen. Diese Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

7) Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§9 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

a) Zwei Vorsitzenden

b) Schriftführer

c) Kassierer

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von beiden Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.

3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

4) Der Vorstand wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Sie können auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder online gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens 2-mal jährlich statt.

7) Bei Ausscheiden oder vorübergehender Nichterfüllung des Amtes eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§10 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§11 Auflösung des Vereins

1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das diakonische Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein (Diakonieverband), um es unmittelbar und ausschliesslich für das Familienzentrum Hochrhein, Lauchringen, zu verwenden.

Lauchringen, den 09.11.2022